

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► B

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Mai 1987

**über die Aufteilung der Kabelaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel
und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M**

(87/277/EWG)

(ABl. L 135 vom 23.5.1987, S. 29)

Geändert durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u> Beschluß 90/655/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990	L 353	57	17.12.1990

▼B**BESCHLUSS DES RATES****vom 18. Mai 1987****über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M**

(87/277/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁾ in der Fassung der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Fangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel (ICES-Abteilung II b) und in der Abteilung 3M des NAFO-Regelungsbereichs sind auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, damit eine rationelle Bewirtschaftung der der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Mengen gewährleistet ist.

Damit die Fischer ihre Tätigkeit auf einer stabilen Grundlage gestalten können, sollten Regeln für die Aufteilung dieser Fangmöglichkeiten nach Maßgabe der Entwicklung der entsprechenden Bestände festgelegt werden.

Die Aufteilung der der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Quote am Kabeljaubestand im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel berührt in keiner Weise die Rechte und Verpflichtungen aus dem Pariser Vertrag von 1920 —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel (ICES-Abteilung II b) und in der Abteilung 3M des NAFO-Regelungsbereichs erfolgt gemäß den Tabellen im Anhang.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.



MI

ANHANG

Kabeljau Spitzbergen — Bäreninsel (ICES-Abteilung II b)

TAC (Tonnen)	Anteil der Gemeinschaft (Tonnen)	Deutschland %	Spanien %	Frankreich %	Portugal %	Vereinigtes Königreich %	Übrige Mitgliedstaaten
	ERSTE TRANCHE	Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft nach Abzug der den „übrigen Mitgliedstaaten“ zugeteilten Pauschalmenge					Pauschalmenge
	22 018 oder weniger	19,24	49,73	8,21	10,50	12,32	100 Tonnen
	ZWEITE TRANCHE	Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft nach Abzug der ersten Tranche und der den „übrigen Mitgliedstaaten“ zugeteilten Menge					Pauschalmenge
	22 019—24 220	29,71	28,45	16,44	4,21	21,18	250 Tonnen
700 001—800 000	24 221—27 680	29,54	28,54	16,46	4,27	21,19	Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft
800 001—900 000	27 681—31 140	29,51	28,56	16,47	4,27	21,19	1,91
900 001—1 000 000	31 141—34 600	29,54	28,54	16,46	4,27	21,19	2,86
1 000 001 oder mehr	34 601 oder mehr	29,54	28,54	16,46	4,27	21,1	3,82
							4,77

Kabeljau — NAFO 3M

	Deutschland %	Spanien %	Frankreich %	Portugal %	Vereinigtes Königreich %
ERSTE TRANCHE 7 500 Tonnen oder weniger	9,33	28,67	4,00	39,33	18,67
ZWEITE TRANCHE mehr als 7 500 Tonnen	1,76	37,81	5,38	51,97	3,08